

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2012/2
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2012/2)

14. Dezember 2011

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 19. bis 23. März 2012)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Kapitel 6.10 Saug-Druck-Tanks

Einrichtungen zur Verhinderung von unmittelbarem Flammendurchschlag bei Pumpen mit möglicher Funkenbildung – alternative Lösungen

Antrag Deutschlands

Einführung

1. Saug-Druck-Tanks für Abfälle erfüllen in der Praxis oft nicht die Anforderungen des Unterabschnitts 6.10.3.8 b) RID/ADR.
2. In Unterabschnitt 6.10.3.8 b) werden Einrichtungen zur Verhinderung von unmittelbarem Flammendurchschlag bei Pumpen mit möglicher Funkenbildung gefordert. Bei den üblicherweise verwendeten Kolbenrotationspumpen können bei einer Betriebsstörung grundsätzlich Funkenbildungen unterstellt werden. Als Konsequenz dieser potenziellen Zündquellen sind Einrichtungen zur Verhinderung von unmittelbarem Flammendurchschlag, d.h. Flammendurchschlagsicherungen (Flammensperren) zu verwenden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Diese Flammensperren sind aus mehreren Gründen (Verschmutzungsgefahr, verminderter Luftdurchlass, ...) bei Saug-Druck-Tanks für Abfälle technisch nicht sinnvoll; sie werden in der Praxis ausgebaut oder sind nicht mehr funktionsfähig. Das Schutzziel kann daher nicht mehr erfüllt werden.
4. Alternativlösungen wie die explosionsdruck(stoß)feste Bauweise von Tanks und der mit ihm in Verbindung stehenden Ausrüstungsteile wie Rohrleitungen, Apparate und Armaturen sind durch die Anforderungen des Kapitels 6.10 RID/ADR nicht abgedeckt. Es wird daher vorgeschlagen, die für Tanks nach dem Kapitel 6.8 geltende alternative Regelung auch für Saug-Druck-Tanks für Abfälle zu übernehmen und gleichzeitig den Ausdruck "Funkenbildung" durch den besser passenden Ausdruck "Zündquelle" zu ersetzen.

Antrag

5. Der Unterabschnitt 6.10.3.8 Buchstabe b) des RID/ADR sollte wie folgt lauten:

"b) Tanks für entzündbare Abfälle müssen an der Ansaug- und Ausstoßöffnung der Druck-Vakuumpumpe mit möglicher **Zündquelle** über eine Einrichtung zur Verhinderung des unmittelbaren Flammendurchschlags verfügen **oder der Tank und die mit ihm in Verbindung stehende Ausrüstung muss einer Explosion infolge des Flammendurchschlags in den Tank standhalten können, ohne dass der Tank und die mit ihm in Verbindung stehende Ausrüstung undicht wird (explosionsdruckstoßfest).**"

Begründung

6. Durch die beantragte Änderung wird eine sicherheitstechnisch vertretbare und verordnungskonforme Ausrüstung dieser Saug-Druck-Tanks erreicht.
-